

GL_GERICHTE GL-1078 vom 28. März 2019

GL Gerichte, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1078

FR: GL_GERICHTE GL-1078 du 28 mars 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1078 del 28 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ wurde am 16. November 2006 vom Verhöramt des Kantons Glarus wegen Lenkens eines Fahrzeugs in übermüdetem Zustand, wegen Vereitelung einer Blutprobe, wegen Nichtbeherrschens des Fahrzeugs sowie wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Monaten und zu einer Busse von Fr. 1'000.- verurteilt, nachdem er am 1. Juli 2006 in [] einen Selbstunfall verursacht hatte. Wegen dieses Vorfalles entzog ihm das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Glarus am 27. Februar 2007 den Führerausweis für drei Monate.

E. 2

Am 28. Mai 2009 verursachte A. _____ einen Unfall mit Sachschadenfolge, indem er bei einer Tankstelle in [] beim Rückwärtsfahren mit einem Personenwagen kollidierte. Das Bezirksamt March bestrafte ihn deshalb am 8. Juli 2009 mit einer Busse von Fr. 400.-.

E. 3

3.1 Am 1. November 2009 nahm die Kantonspolizei Glarus A. _____ vorläufig den Führerausweis ab, da er einen Personenwagen in angetrunkenem Zustand gelenkt und dabei einen Selbstunfall verursacht hatte. Der durchgeführte Atemlufttest ergab einen Wert von 3,10■ und die Blutalkoholanalyse eine rückgerechnete Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 2,76■.

3.2 Nachdem das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt am 3. November 2009 den vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises von A. _____ verfügt und eine Überprüfung seiner Fahreignung angeordnet hatte, verurteilte ihn das Verhöramt des Kantons Glarus am 19. Januar 2010 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und wegen Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von Fr. 9'000.- und zu einer Busse von Fr. 3'000.-. In der Folge verneinte das Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRMZ) die Fahreignung von A. _____, weshalb ihm das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt den Führerausweis am 25. Februar 2010 auf unbestimmte Zeit entzog. Nachdem es ihm den Führerausweis am 26. November 2010 unter Auflagen wieder erteilt hatte, passte die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus, Abteilung Administrativmassnahmen, die Auflagen am 13. Juli 2011 und am 26. Januar 2012 an.

E. 4

4.1 Am 10. Juni 2012 lenkte A. _____ seinen Personenwagen unter Einfluss von Alkohol (BAK 1,52■) und versuchte dabei einen Selbstunfall. Die Abteilung Administrativmassnahmen verfügte deshalb am 13. Juli 2012 den Sicherungsentzug seines Führerausweises auf unbestimmte Zeit und legte die Sperrfrist auf mindestens zwei Jahre fest, wobei sie die Wiedererteilung des Führerausweises vom Vorliegen eines günstig

lautenden verkehrsmedizinischen Gutachtens abhängig machte.

4.2 Am 11. September 2014 wies die Abteilung Administrativmassnahmen das Gesuch von A. _____ um Wiedererteilung des Führerausweises ab, weil gemäss dem Gutachten des IRMZ vom 22. Juli 2014 ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch vorliege und seine Fahreignung somit aktuell verneint werden müsse.

4.3 Am 10. März 2016 erteilte die Abteilung Administrativmassnahmen den Ausweis von A. _____ wieder. Dies verbunden mit der Auflage, eine ärztlich kontrollierte Alkoholabstinenz einzuhalten, wofür er sich alle sechs Monate, erstmals im Juni 2016, einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG) am IRMZ zu unterziehen habe. Nach der ersten Kontrolluntersuchung im Juli 2016 entzog die Abteilung Administrativmassnahmen seinen Führerausweises am 10. August 2016 erneut auf unbestimmte Zeit, da er gemäss dem IRMZ zwischen Mitte Februar bis Anfang Juni 2016 einen moderaten Alkoholkonsum betrieben hatte.

4.4 Am 28. April 2017 erteilte die Abteilung Administrativmassnahmen A. _____ den Führerausweises wieder und verband dies mit der Auflage, dass er eine Alkoholabstinenz einzuhalten und sich alle sechs Monate, erstmals im Juli 2017, einer Haaranalyse auf EtG zu unterziehen sowie die suchtherapeutische Massnahme bzw. die regelmässigen Besprechungen bei einer Fachstelle für Suchtprobleme weiterzuführen habe. Am 25. Januar 2018 passte sie die Auflagen an bzw. beschränkte diese auf die Einhaltung der Alkoholabstinenz einschliesslich der Kontrolle mittels Haaranalysen.

4.5 Am 8. Januar 2019 unterzog sich A. _____ erneut einer Haaranalyse, worauf das IRMZ am 16. Januar 2019 seine Fahreignung negativ beurteilte. In der Folge zeigte ihm die Abteilung Administrativmassnahmen mit formlosen Schreiben an, dass er seinen Führerausweis umgehend, spätestens aber innert drei Tagen, abzugeben habe. A. _____ ersuchte die Abteilung Administrativmassnahmen am 25. Januar 2019 um Belassung seines Führerausweises und um eine Verlängerung der kontrollierten Alkoholabstinenz. Am 29. Januar 2019 holte die Abteilung Administrativmassnahmen beim IRMZ eine ergänzende Stellungnahme ein, welche am 1. Februar 2019 erstattet wurde. Am 5. Februar 2019 entzog sie ihm schliesslich den Führerausweis auf unbestimmte Zeit.

E. 5

5.1 Soweit der Beschwerdeführer mögliche Fehler der im Januar 2018 durchgeführten Haaranalyse beanstandet und somit implizit den gestützt darauf ergangenen Bericht des IRMZ vom 16. Januar 2019 anzweifelt, kann ihm nicht gefolgt werden. So sind der ermittelte EtG-Wert sowie die Beurteilung des IRMZ nach dem oben Dargelegten als Gutachten zu qualifizieren, wobei keine triftigen Gründe für ein Abweichen davon bestehen (vgl. dazu vorstehende E. II/3.5). Insbesondere spricht der nur leicht über dem Grenzwert von 7,0 pg/mg liegende EtG-Wert noch nicht für die mögliche Fehlerhaftigkeit der Haaranalyse und es besteht kein Anlass dazu, die fachmedizinische Meinung des IRMZ, der vorgebrachte Medikamentenkonsum (Vick MediNait) reiche gemäss aktueller Studienlage nicht aus um den gemessenen EtG-Wert zu erklären, anzuzweifeln (vgl. dazu BGer-Urteil 1C_116/2015 vom 16. Juli 2015 E. 2). Vielmehr ist die diesbezügliche Darstellung des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung zu qualifizieren, die er im Rahmen seiner Beweislast nicht verifizieren kann.

5.2 Ferner vermag er aus den früher durchgeführten Haaranalysen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. So trifft es zwar zu, dass das IRMZ anlässlich der Kontrollen im Juli 2017,

Januar 2018 sowie Juli 2018 keinen Nachweis für einen verkehrsrelevanten Alkoholkonsum hat finden können. Demgegenüber wurde dem Beschwerdeführer der wiedererteilte Führerausweis wegen Missachtens von Auflagen bereits am 13. Juli 2012 sowie am 10. August 2016 entzogen. Des Weiteren wies die Beschwerdegegnerin sein Gesuch um Wiedererteilung des Führerausweises wegen eines verkehrsrelevanten Alkoholkonsums am 11. September 2014 ab und das IRMZ berichtete überdies in Bezug auf die Haaranalyse vom Juli 2018 von gewissen Unregelmässigkeiten. Es kann deshalb von den letzten Kontrollperioden nicht ohne Weiteres auf ein allgemeines Wohlverhalten des Beschwerdeführers geschlossen werden. Vielmehr zeigte er in der Vergangenheit eine Rückfälligkeit, indem er trotz Auflagen erneut Alkohol konsumierte. Im Übrigen bringt er zu Recht nicht vor, dass beim gemessenen Wert von 7,3 pg/mg eine Messunsicherheit zu berücksichtigen sei. So ist in Verfahren, die einen erneuten Sicherungszug wegen Nichteinhaltung einer Alkoholabstinenz zum Gegenstand haben, auf den ermittelten EtG-Wert abzustellen, da dieser nach unten und nach oben mit der gleichen Messunsicherheit behaftet ist (vgl. BGE 140 II 334 E. 6).

5.3 Damit bestehen insgesamt keine Gründe, welche die Glaubwürdigkeit der Feststellungen des IRMZ ernsthaft erschüttern würden. Folglich ist darauf abzustellen und von einem gemessenen EtG-Wert von 7,3 pg/mg auszugehen. Dieser spricht für einen moderaten Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Zeitspanne von Ende Juli 2018 bis Ende Dezember 2018, weshalb ihm eine Missachtung von Auflagen anzulasten und ihm der Führerausweis zwingend wieder zu entziehen ist (vgl. vorstehende E. II/3.4).

Die Beschwerdegegnerin hat damit insgesamt kein Recht verletzt, indem sie gestützt auf die Erkenntnisse des IRMZ den Sicherungszug auf unbestimmte Zeit verfügte, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

III.

Nach Art. 5 Abs. 1 EG SVG i.V.m. Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- aufzuerlegen und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteientschädigung steht ihm ausgangsgemäss nicht zu (Art. 138 Abs. 3 VRG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.